

## **Anlage 1 zu TOP 2.4**

### **Entwurf einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

**„Angebote offener Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und  
Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach  
§ 24 Abs. 4 SGB VIII n. F.“**

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Angebote offener Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F.“**

zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, Jugendamt, vertreten durch die Landrätin, Am Kirmsichhof 2 in 41352 Korschenbroich

– im Folgenden: Kreis –

und

der Stadt Korschenbroich, vertreten durch den Bürgermeister, Sebastianusstr. 1 in 41352 Korschenbroich

der Stadt Jüchen, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 5 in 41363 Jüchen

der Gemeinde Rommerskirchen, vertreten durch den Bürgermeister, Bahnstr. 51 in 41569 Rommerskirchen

– im Folgenden: Gemeinden –.

## **Präambel**

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 (BGBl. 2021 I, 4602) hat der Bund einen stufenweisen aufwachsenden Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkindern geschaffen. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Trotz gegenteiliger Ankündigung im Koalitionsvertrag verzichtet das Land Nordrhein-Westfalen bislang auf eine gesetzliche Umsetzung und beschränkt sich auf Regelungen im Erlasswege (Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ [[https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/gemeinsamer\\_erlass\\_ogs\\_240702.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/gemeinsamer_erlass_ogs_240702.pdf)]). Damit überlässt es der kommunalen Ebene die praktische Bewältigung zahlreicher Umsetzungsfragen. Denn nach Auffassung der Landesregierung richtet sich die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. i. V. m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser sei demnach verpflichtet, Plätze für die

anspruchsberechtigten Kinder in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, soweit anspruchserfüllende Angebote an (offenen Ganztags-)Schulen nicht zur Verfügung stehen.

Diese Auffassung wird von den kommunalen Spitzenverbänden nicht geteilt. Insbesondere die Frage, ob die bundesgesetzliche Schaffung des Rechtsanspruchs von den Gesetzgebungskompetenzen des Bundes gedeckt ist und ob es ohne explizite (nach Schaffung des Rechtsanspruchs erfolgte) landesgesetzliche Zuweisungsnorm eine wirksame Übertragung der Aufgabe auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt, ist rechtlich umstritten und dürfte einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden.

Um nachteilige Auswirkungen dieser – nicht von den Kommunen zu verantwortenden – Rechtslage für Kinder und ihre Familien soweit wie möglich zu vermeiden, sehen sich die Kreise und Gemeinden gehalten mit der vorliegenden Vereinbarung die ihnen möglichen pragmatischen Absprachen zur Umsetzung des Anspruchs zu treffen.

In diesem Sinne wird die nachfolgende Vereinbarung – allein aus Gründen der Lesbarkeit – auf Grundlage der von der Landesregierung vertretenen Rechtsauffassung formuliert. Die Vereinbarung steht jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung eines Gerichts aufgrund des Ausgangs entsprechender gerichtlicher Verfahren, die seitens nordrhein-westfälischer Kommunen noch gegenüber dem Land eingeleitet werden könnten.

Gemäß der Regelung in § 1a Abs. 1 AG-KJHG, auf die das Land seine Rechtsauffassung u. a. stützt, sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kreise. Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 SGB VIII entsprechend. In der Rechtspraxis der letzten Jahrzehnte haben die Kommunen als Schulträger die Angebote des offenen Ganztags (OGS) eingerichtet und betrieben. An dieser Aufgabenteilung soll sich nach Auffassung des Landes, die die Vereinbarungspartner insoweit teilen, nichts ändern.

Da der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bei Wahrnehmung eines Angebots der OGS als erfüllt gilt und die Zuständigkeit des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden als Schulträger auseinanderfallen, bedarf es gemeinsamer Absprachen und einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, die nicht selbst örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber Schulträger sind, sowie dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sinn dieser Vereinbarung ist es deswegen, den Rahmen dieser Zusammenarbeit zu gestalten.

## **§ 1 Anspruchserfüllung im Rahmen des offenen Ganztags**

(1) <sup>1</sup>Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sinnvoll ist, das bestehende Angebot an OGS-Plätzen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (im Folgenden: Angebote der ganztägigen Betreuung) so zu erweitern und aufrechtzuerhalten, dass der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. durch die Inanspruchnahme dieser erfüllt werden kann. <sup>2</sup>Die Gemeinden verpflichten sich, die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. für den Kreis durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Var. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)). <sup>3</sup>Die Gewährleistungsverantwortung bleibt bei dem Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Sollte der Kreis einen Bundes- und/oder Landeszuschuss für die Wahrnehmung der Aufgabe der ganztägigen Betreuung der Kinder erhalten, die durch die Gemeinden erfüllt wird, so hat die jeweilige Gemeinde insoweit einen Anspruch auf Weiterleitung des Zuschusses, soweit dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen zulässig ist.

(3) Die Gemeinden verpflichten sich, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit insbesondere mit Blick auf den zu leistenden kommunalen Eigenanteil, alle Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen, finanzielle Unterstützung für die Aufgabe der ganztägigen Betreuung der Kinder durch den Bund und das Land zu erhalten. Dies betrifft insbesondere eine Förderung nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ des Landes NRW (BASS 11-02 Nr. 55) und entsprechenden Folgevorschriften.

## **§ 2 Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung/-sicherung**

(1) <sup>1</sup>Der Kreis ist nach § 80 SGB VIII verpflichtet, eine Jugendhilfeplanung durchzuführen. <sup>2</sup>Die Gemeinden sind nach § 80 SchulG verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung durchzuführen. <sup>3</sup>Entsprechend der Aufgabendurchführung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 durch die Gemeinden umfasst diese auch die Bedarfsplanung für die Angebote der ganztägigen Betreuung der Kinder. <sup>4</sup>Die Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sind in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den Gemeinden aufeinander abzustimmen. <sup>5</sup>In gemeinsamen Planungsgesprächen werden die Platzressourcen und die prognostischen Bedarfe erörtert.

(2) <sup>1</sup>Auch im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Angeboten der ganztägigen Betreuung verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und regelmäßigen Abstimmung. <sup>2</sup>Für den Rahmen der Zusammenarbeit gibt es keine förmlichen Vorgaben.

### **§ 3 Finanzierung**

<sup>1</sup>Abweichend von § 23 Abs. 4 GkG NRW wird von der Regelung einer an die Gemeinde zu leistenden Entschädigung zur Deckung der entstehenden Kosten abgesehen.

<sup>2</sup>Denn die Vereinbarung dient gerade auch dem Zweck, dass jede Gemeinde die in ihrem Gebiet entstehenden Kosten selber trägt und eine ansonsten erforderliche Berücksichtigung in der von den Gemeinden zu zahlenden Jugendamtsumlage nach § 56 Abs. 5 KrO NRW unterbleibt.

### **§ 4 Rechtsstreitigkeiten**

**(1)** Ansprüche gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bestehen gegenüber dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden gegebenenfalls gerichtlich dem Kreis gegenüber geltend gemacht.

**(2)** <sup>1</sup>Sofern in einem gerichtlichen Verfahren entschieden wird, dass eine weitergehende Verpflichtung des Kreises besteht, stellt die jeweilige Gemeinde entsprechend der in § 1 Abs. 1 Satz 2 übernommenen Pflichten den Kreis im Innenverhältnis von ihrer Erfüllung frei und erstattet ihm etwaige im Außenverhältnis entstehende Kosten (z. B. Schadenersatz und Verfahrenskosten). <sup>2</sup>Reichen hingegen die in § 2 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Planungsgrundlagen der Jugendhilfe zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs nicht aus, so haftet dafür der Kreis. <sup>3</sup>Die Gemeinden und der Kreis arbeiten intensiv an einer kurzfristigen Lösung zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs im Einzelfall zusammen.

**(3)** <sup>1</sup>Der Kreis wird etwaige gerichtliche Verfahren jeweils in enger Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde führen. <sup>2</sup>Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Kreis alle für das Verfahren erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **§ 5 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung**

**(1)** <sup>1</sup>Die Vereinbarung gilt unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 ab dem 01.08.2026 unbefristet. <sup>2</sup>Ihr Inkrafttreten unterliegt der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Bezirksregierung oder ihrer Fiktion nach § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW; die schriftliche Auskunft der Bezirksregierung, dass es einer solchen Genehmigung nicht bedarf, steht der Genehmigung insoweit gleich. <sup>3</sup>Die Vereinbarung unterliegt der auflösenden Bedingung einer gerichtlichen Entscheidung, nach der die Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 4 SGB VIII, das Fehlen einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder sonst festgestellt wird, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet sind.

**(2)** <sup>1</sup>Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Kündigung einer Gemeinde ist an den Kreis, die Kündigung des Kreises an sämtliche Gemeinden zu richten. <sup>2</sup>Die

Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende des Schuljahres (31.07.). <sup>3</sup>Die Kündigung einer Vereinbarungspartei bewirkt die Beendigung der Vereinbarung gegenüber allen Vereinbarungsparteien.

**(3)** Sollten die gesetzlichen Rahmenbedingungen durch den Bund oder das Land verändert werden, werden Kreis und Gemeinden rechtzeitig Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung in der notwendigen Weise anzupassen.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

**(1)** Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

**(2)** <sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vereinbarungsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. <sup>2</sup>An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, deren Wirkungen und wirtschaftliche Zielsetzung dem von den Vereinbarungsparteien verfolgten Zweck am nächsten kommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Für die Stadt Korschenbroich  
Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Für den Kreis  
Die Landrätin

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Für die Stadt Jüchen  
Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Für die Gemeinde Rommerskirchen  
Der Bürgermeister